

Satzung des Verkehrsvereins Emmerthal e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der beim Amtsgericht Hameln in das Vereinsregister einzutragende Verkehrsverein Emmerthal e.V. hat seinen Sitz in Emmerthal.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Verkehrsvereins ist es, den Fremdenverkehr in Emmerthal und seiner Umgebung zu fördern und in Zusammenarbeit mit anderen Instituten und Organisationen zu entwickeln. Er soll dieses insbesondere erreichen durch:

1. Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden sowie Verbänden und Vereinigungen,
2. Fremdenverkehrswerbung
3. Vermittlung, Betreuung und Beratung der Gäste
4. Mitwirkung bei der Verschönerung des Ortsbildes, der Erhöhung des Freizeitwertes und der Bemühung um den Umweltschutz
5. Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Fremdenverkehrs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Fremdenverkehrsaufgaben verwendet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins für Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie private und gewerbliche Vermieter, Firmen und Institutionen.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ablehnung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres, bei Einhaltung einer Frist von 1 Monat,
- b) durch Tod, Geschäftsaufgabe,
- c) Ausschluss des Mitglieds von der Mitgliederversammlung, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt oder seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaften

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich bei der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsbeschluss die Grundlinien der Vereinsarbeit.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- b) Entgegennahme von Jahresbericht und Kassenbericht,
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- d) Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

(4) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; die vom Versammlungsleiter rund dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

a) Vorsitzender,
Stellv. Vorsitzender,
Schatzmeister,
Schriftführer
und bis zu 3 Beisitzer.

b) Mit beratender Stimme:
Der Vorsitzende des Fremdenverkehrsausschusses und ein Vertreter der Gemeinde Emmerthal.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende.

(2) Ein vom Vorstand eingesetzter Geschäftsführer ist nur mit Einverständnis des Vorstandes unterzeichnungsberechtigt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand setzt sich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins ein und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.

§ 9

Beitragsordnung

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11

Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit darf frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt ein evtl. Vereinsvermögen der Gemeinde Emmerthal zu. Das Guthaben ist zweckgebunden für den Fremdenverkehr einzusetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 1992 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2009 hinsichtlich des § 8 Nr. 4 und 7 geändert. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Emmerthal, den 20.01.2009

Verkehrsverein Emmerthal:

Unterschriften

(Teilnehmer der 14. Mitgliederversammlung vom 20.01.2009)